



6. Auflage

Ihr Plus:
11 Prüfschemata,
22 Übersichten

Verwaltungsrecht *leicht gemacht* ✓

Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht:
Erfolg in Basiswissen und Klausur

Claus Murken

Edition Wissenschaft & Praxis



Verwaltungsrecht – *leicht gemacht*

GELBE SERIE – *leicht gemacht*

Herausgegeben von Helwig Hassenpflug

Die *leicht gemacht*-Lehrbücher führen Studierende erfolgreich in die Fächer Recht (GELBE SERIE) und Steuern / Rechnungswesen (BLAUE SERIE) ein, indem sie besonderes Augenmerk auf didaktische Erfordernisse legen und die wichtigsten Grundlagen vermitteln. Die Bände richten sich insbesondere an Anfängerinnen und Anfänger ohne Vorkenntnisse und sind daher ideal für den Einstieg und zur Prüfungsvorbereitung.

Weitere spannende Bände unter:

www.leicht-gemacht.de

Verwaltungsrecht *leicht gemacht* ✓

Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht:
Erfolg in Basiswissen und Klausur

6. Auflage

von Claus Murken

Edition Wissenschaft & Praxis



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagbild: © Nuwanda – iStock

Alle Rechte vorbehalten

©2024 Edition Wissenschaft & Praxis
bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: Michael Haas

Druck: Prime Rate Kft., Budapest, Ungarn
Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

ISBN 978-3-87440-401-3 (Print)
ISBN 978-3-87440-801-1 (E-Book)

www.duncker-humblot.de

Inhalt

I. Verwaltung und Verwaltungsrecht

Lektion 1: Verwaltungsrecht als Teil des öffentlichen Rechts.	7
Lektion 2: Verwaltungsorganisation.	13
Lektion 3: Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.	19

II. Der Verwaltungsakt

Lektion 4: Handlungsformen der Verwaltung.	23
Lektion 5: Begriff und Arten des Verwaltungsakts.	35
Lektion 6: Wirksamkeit eines Verwaltungsakts.	50
Lektion 7: Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten.	54
Lektion 8: Aufhebung von Verwaltungsakten.	71

III. Verwaltungsverfahren und -vollstreckung

Lektion 9: Verwaltungsverfahren.	79
Lektion 10: Verwaltungsvollstreckung.	86

IV. Die Haftung des Staates

Lektion 11: Amtshaftung.	95
Lektion 12: Entschädigungsansprüche.	104
Lektion 13: Folgenbeseitigungsanspruch.	116

V. Besonderes Verwaltungsrecht

Lektion 14: Baurecht.	123
Lektion 15: Gewerbe- und Gaststättenrecht.	140
Lektion 16: Polizei- und Ordnungsrecht.	156
Sachregister.	174

Übersichten * Prüfschemata

Übersicht	1	Aufbau des Öffentlichen Rechts in Deutschland	10
Übersicht	2	Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht.	12
Übersicht	3	Handlungsformen der Verwaltung.	34
Prüfschema	1	Verwaltungsakt	35
Übersicht	4	Arten von Rechtsfolgen.	40
Übersicht	5	Regelungsinhalt eines Verwaltungsakts.	46
Übersicht	6	Abgrenzung des Verwaltungsakts	49
Prüfschema	2	Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts	55
Übersicht	7	Ermessensfehler	65
Prüfschema	3	Verhältnismäßigkeit	68
Übersicht	8	Arten von Verwaltungsverfahren	82
Übersicht	9	Voraussetzungen einer Vollstreckungsanordnung	88
Übersicht	10	Zwangsmittel	89
Prüfschema	4	Amtshaftung	97
Übersicht	11	Arten von Entschädigungsansprüchen	105
Prüfschema	5	Enteignung	106
Prüfschema	6	Enteignungsgleicher Eingriff	109
Prüfschema	7	Enteignender Eingriff	111
Prüfschema	8	Aufopferungsanspruch	114
Prüfschema	9	Folgenbeseitigungsanspruch	117
Übersicht	12	Ansprüche im Staatshaftungsrecht	122
Übersicht	13	Regelungsbereiche des Besonderen Verwaltungsrechts	123
Übersicht	14	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.	125
Prüfschema	10	Qualifizierter Bebauungsplan	130
Übersicht	15	Bauordnungsverfügungen.	139
Prüfschema	11	Gewerbebegriff	143
Übersicht	16	Regelungsbereiche der Gewerbeordnung.	146
Übersicht	17	Behördliche Instrumentarien	148
Übersicht	18	Begriff des Gaststättengewerbes	152
Übersicht	19	Aufbau und Organisation der Polizei.	159
Übersicht	20	Öffentliche Sicherheit	162
Übersicht	21	Der Begriff der Gefahr.	167
Übersicht	22	Polizeipflicht.	171

I. Verwaltung und Verwaltungsrecht

Lektion 1: Verwaltungsrecht als Teil des öffentlichen Rechts

Was ist eigentlich Verwaltung? Wo und wie wird sie tätig? Eine Vorstellung davon hat wohl jeder und typische Beispiele zu nennen, fällt nicht schwer: Klassische Fälle sind etwa die Bauaufsicht, die Gewerbekontrolle, das Erheben von Abgaben, Steuern und Gebühren, die Schulverwaltung oder die Bewilligung von Sozialleistungen. Aber auch der Polizist, der den Verkehr regelt, wird verwaltend tätig. Und selbst der Kinderspielplatz ist ein Ergebnis von Verwaltungsaktivität: Seine Bereitstellung gehört – ebenso wie die Gewährleistung von Stromversorgung oder Nahverkehr – zu einer besonders vornehmen Aufgabe der Verwaltung, der Daseinsvorsorge für die Bürger.

Verwaltung reicht mittlerweile in viele, ja nahezu alle Lebensbereiche hinein. Gerade auch deshalb ist es wichtig, dass sie nicht willkürlich geschieht. So darf der Beamte in der Versammlungsbehörde nicht etwa nach Tageslaune darüber befinden, ob er eine geplante Demonstration verbietet oder nicht. Die Verwaltung muss sich vielmehr an Vorgaben halten. Wo aber sind solche Spielregeln zu finden, d.h. welches Recht gilt für die Verwaltung?

Die deutsche Rechtsordnung kennt zwei große Rechtsgebiete: **Privatrecht** und **öffentliches Recht**. Für die Verwaltung gelten in aller Regel – Sie werden es bereits geahnt haben – die Vorschriften des öffentlichen Rechts.

Hinweis für die Klausur: *Ohne die in diesem Band angegebenen Paragraphen nachzulesen, macht die Vorbereitung wenig Freude (und ergibt noch weniger Sinn). Auch wenn der tiefe Griff in die Tasche Überwindung kostet, besorgen Sie sich die zentrale Gesetzessammlung „Sartorius“. Dessen Nummerierung ist nach den im Text neu auftauchenden Gesetzen jeweils angegeben. Des Weiteren sollten Sie feststellen, welche verwaltungsrechtliche Gesetzessammlung in der Klausur benutzt werden darf. Sollte dies nicht der Sartorius sein, so müssen Sie ihre Vorbereitung entsprechend umstellen.*

Für die Verwaltung gelten wie gesagt grundsätzlich die Regelungen des öffentlichen Rechts. Wann jedoch liegt öffentliches Recht in Abgrenzung zum Privatrecht vor? Dazu der erste Beispielsfall:

Fall 1

Die Gewerbeaufsichtsbehörde untersagt dem Bierproduzenten B gemäß § 35 I GewO (Sartorius Nr. 800) die Fortführung seines Betriebs, da er wiederholt zu tief ins Glas geschaut habe. Er sei daher als unzuverlässig anzusehen. B ist darüber so erzürnt, dass er sich sofort in den nächsten Supermarkt begibt. Dort kauft er gemäß § 433 BGB einen Kasten des eigenen Gebräus, mit dem er sein Mütchen zu kühlen sucht. Welche der beiden genannten Vorschriften ist öffentlich-rechtlich, welche privatrechtlich?

Die Differenzierung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht ist nicht ganz unproblematisch. Gleich zu Beginn dieses Buchs Theoretisches auszubreiten, ist daher leider unvermeidbar (soll in diesem Ausmaß aber nicht wieder vorkommen, versprochen!).

Denn worin der Unterschied eigentlich besteht, darüber streiten sich die Gelehrten, und das bereits seit langem. Schon der römische Jurist Ulpian hat sich im 2. Jahrhundert nach Christus Gedanken gemacht: Dem öffentlichen Recht zugehörig sind seiner Meinung – und der heute noch vertretenen „**Interessentheorie**“ nach – alle Vorschriften, die öffentlichen Interessen dienen. Zum Privatrecht hingegen gehören die Regelungen, die Privatinteressen dienen.

Noch anschaulicher kommt die sog. „**Subordinationstheorie**“ daher: Danach liegt öffentliches Recht immer dann vor, wenn die Beteiligten in einem Über-/Unterordnungsverhältnis stehen (der Staat also über dem Bürger). Privatrecht sei demgegenüber durch ein Verhältnis der Gleichordnung (Bürger – Bürger) gekennzeichnet.

Die „**Zuordnungstheorie**“ schließlich stellt das Zuordnungsobjekt der jeweiligen Vorschrift in den Mittelpunkt: Werde ausschließlich der Staat durch die Vorschrift berechtigt oder verpflichtet, so liege öffentliches Recht vor. Die für jedermann geltenden Regelungen seien dagegen dem Privatrecht zuzurechnen.

Durchsetzen konnte sich bislang keine der verschiedenen Lehrmeinungen. Für den Einzelfall sind sie je nach Eignung auch nebeneinander anwendbar. Meist ist die Unterscheidung ohnehin leicht zu treffen, und auch die Theorien gelangen größtenteils zum selben Ergebnis.

So auch in **Fall 1**: § 35 GewO ist – unschwer zu erkennen – eine Vorschrift des öffentlichen Rechts. Sie dient nämlich öffentlichen Interessen (dem Schutz vor Gefahren durch die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden). Die Behörde, die die Untersagung ausspricht, ist dem G zudem rechtlich übergeordnet. Schließlich berechtigt § 35 GewO ausschließlich staatliche Stellen dazu, eine Gewerbeuntersagung zu verfügen. Allen drei Theorien zufolge ist § 35 GewO damit dem öffentlichen Recht zuzuordnen.

Auch im Hinblick auf § 433 BGB herrscht Übereinstimmung: Die Regelung dient privaten Interessen (nämlich denen der am Kauf Beteiligten). Käufer und Verkäufer sind einander gleichgeordnet. Darüber hinaus kann jedermann Kaufverträge abschließen, nicht etwa nur Hoheitsträger. Einstimmiges Ergebnis zu § 433 BGB also: Privatrecht!

Leitsatz 1

Öffentliches Recht

Das öffentliche Recht ist vom Privatrecht abzugrenzen.

Dem öffentlichen Recht gehören diejenigen Vorschriften an, die

- öffentlichen Interessen dienen (**Interessentheorie**)
- den Staat dem Bürger überordnen (**Subordinationstheorie**) bzw.
- einseitig den Staat berechtigen oder verpflichten (**Zuordnungstheorie**).

Die Leitsätze fassen die wesentlichen Punkte einer Lektion nochmals zusammen. Sie sind dazu gedacht, das Ganze merkfähig zu machen. Mit ihrer Hilfe können Sie sich das Gelernte noch einmal leicht ins Gedächtnis zurückrufen; prägen Sie sich die Leitsätze gut ein.

So, der Begriff des öffentlichen Rechts wäre soweit möglich geklärt. Öffentliches Recht aber ist ein weites Feld; welche Vorschriften gelten